

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. März 2007

Nummer 13

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 161 Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve). S. 121
- 162 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Kalkar). S. 121
- 163 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve). S. 122
- 164 Änderung der Satzung des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal. S. 122
- 165 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Gerhard Weiß). S. 127

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 166 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Schempp & Decker Galvanik GmbH in Wuppertal. S. 127
- 167 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Dieter Orths, Lüttelbrachter Str. 33, 41379 Brüggen. S. 127
- 168 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Biogas-Lemper GmbH & Co. KG, Conradshof, 41542 Dormagen. S. 127
- 169 Antragsfrist 2007 für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. S. 128

170 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Friesland Food Deutschland. S. 128

171 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 129

172 Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm Str. 100, 47166 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 129

173 Antrag der Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG, Unterheydener Straße 30, 41236 Mönchengladbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 130

Sozialangelegenheiten

174 Beitritt der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Mönchengladbach zur Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach. S. 131

175 Beitritt der Kirchengemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, und St. Bonifatius. S. 132

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

176 Auktionsverkauf von Sparkassenbüchern (Nr. 322 123 988 6 (1 123 988 6), und Nr. 322 124 082 7 (1 124 082 7)). S. 135

177 Auktionsverkauf eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 022 157 0). S. 135

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 161 Abwicklung der Geschäfte des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**
(Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve)

Bezirksregierung
33.01.01-2412

Düsseldorf, den 21. März 2007

Die Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Hoffmannallee 77, 47533 Kleve, ist vollzogen. Gleichzeitig ist damit die Beauftragung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Greilack 37, 47546 Kalkar, zur Abwicklung der Geschäfte erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 121

- 162 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Kalkar)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 15. März 2007

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Dorbath
Greilack 37
47546 Kalkar

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Paul Welbers

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 121

**163 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch, Kleve)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 15. März 2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Paul-Josef Mosch
Hoffmannallee 77
47533 Kleve

am 1.4.1976 erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungstechniker Paul Welbers

ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 122

**164 Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 1. März 2007

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 202) sowie des § 7 Abs. 7 Buchst. c) der Satzung des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal vom 01.11.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.1999, hat der Euregiorat in der Sitzung am 01.03.2007 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal beschlossen:

**Satzung des Zweckverbandes
Euregio Rhein-Waal
Präambel:**

Die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bisher in der Euregio Rhein-Waal in der Form einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, wollen auch weiterhin die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. 5. 530/SGV. NW. 101) fördern und verwirklichen. Insbesondere wollen sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Gebieten auf beiden Seiten der Grenze abstimmen

sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen.

Die Gemeinden und Körperschaften beschließen daher durch den Euregiorat in seiner Sitzung am 01.03.2007 im Bewusstsein der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenen Vorteile und unter Berücksichtigung des Abkommens folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform

1. Die Euregio Rhein-Waal ist ein Zweckverband mit Sitz in Kleve. Sie kann Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
2. Der Zweckverband Euregio Rhein-Waal ist Rechtsnachfolger der 1978 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Euregio Rhein-Waal.
3. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die Euregio Rhein-Waal deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202).

* Für die männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen steht im Text aus Gründen der Lesbarkeit die männliche stellvertretend.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden, die Mitglieder der Euregio Rhein-Waal sind. Sie sind im Anhang der Satzung aufgeführt, der Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Euregio Rhein-Waal hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder in den in Abs. 2 erwähnten Bereichen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Sie führt zu diesem Zweck Projekte durch. Sie beantragt und nimmt finanzielle Mittel von Dritten entgegen. Sie verteilt finanzielle Mittel an Dritte. Sie berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten und Problemen.
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet in folgenden Bereichen statt:
 - a) Wirtschaftliche Entwicklung,
 - b) Ausbildung und Unterricht,
 - c) Verkehr und Transport,
 - d) Raumordnung,
 - e) Kultur und Sport,
 - f) Tourismus und Erholung,
 - g) Umweltschutz und Abfallwirtschaft,
 - h) Naturschutz und Landschaftspflege,
 - i) Soziale Angelegenheiten,
 - j) Gesundheitswesen,
 - k) Katastrophenschutz,
 - l) Tele-Kommunikation,
 - m) Öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Gründungsmitglieder sind die deutschen und niederländischen Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die diese Satzung unterschrieben haben.
2. Weitere Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die sich dem Zweck der Euregio Rhein-Waal verbunden fühlen, können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Euregiorates die Mitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren aus der Euregio Rhein-Waal austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Euregiorat.
Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden am 31. Dezember des dritten Jahres, das auf die Erklärung folgt.
4. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes enden für deren Vertreter alle Funktionen, die in einem oder mehreren Gremien der Euregio Rhein-Waal übernommen worden sind. Ausscheidende Mitglieder haften dem Zweckverband nach ihrem Ausscheiden für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der Euregio Rhein-Waal zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Euregio Rhein-Waal erforderlich sind.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen, Dienstleistungen und Förderprogramme der Euregio Rhein-Waal in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Organe

Die Organe der Euregio Rhein-Waal sind:

1. der Euregiorat,
2. der Vorstand.

§ 7 Euregiorat

1. Der Euregiorat ist das höchste Organ der Euregio Rhein-Waal.
2. Jedes Mitglied entsendet aus seinem höchsten Organ einschließlich dessen Vorsitzenden einen oder mehrere Vertreter in den Euregiorat. Die Mitgliedsgemeinden mit maximal 20.000 Einwohnern entsenden einen Vertreter, mit 20.001 bis einschließlich 100.000 Einwohnern zwei Vertreter und mit mehr als 100.000 Einwohnern drei Vertreter. Die übrigen deutschen oder niederländischen Mitgliedskörperschaften entsenden je einen Vertreter, wenn ihr Zuständigkeitsbereich einen Teil des deutschen oder nieder-

ländischen Verbandsgebietes gemäß § 2 umfasst. Sie entsenden zwei Vertreter, wenn ihr Zuständigkeitsbereich das deutsche oder niederländische Verbandsgebiet insgesamt umfasst. Maßgebende Einwohnerzahlen sind die letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW und vom Centraal Bureau voor de Statistiek bekannt gegebenen Zahlen ab 1. Januar des vorigen Jahres.

3. Zusätzlich entsenden die Mitglieder jedes für sich folgende Vertreter:
 - die niederländischen Gemeinden ein Mitglied des College van Burgermeesteren Wethouders
 - die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände den hauptamtlichen Bürgermeister bzw. den hauptamtlichen Landrat oder deren gesetzlichen Vertreter
 - die übrigen niederländischen und deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften den Vorsitzenden, den Direktor, den Hauptgeschäftsführer, den Verbandsvorsteher oder jeweils deren Vertreter.
4. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
5. Die Mitglieder bestellen für jeden Vertreter einen Stellvertreter.
6. Der Euregiorat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren abwechselnd einen deutschen oder niederländischen Vorsitzenden (Euregiovorsitzender) und den stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Euregiovorsitzender).

Dabei hat der niederländische Vorsitzende einen deutschen Stellvertreter und der deutsche Vorsitzende einen niederländischen Stellvertreter.

7. Der Euregiorat ist für alle Angelegenheiten der Euregio Rhein-Waal zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Euregiorat beschließt insbesondere über
 - a) den Haushalt, den Stellenplan, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die politische Planung und Zielsetzung,
 - b) die Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) die Beitragssatzung,
 - f) die Wahl eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Dauer von 6 Jahren und die Benennung eines Stellvertreters. Ein niederländischer Geschäftsführer hat einen deutschen Stellvertreter, ein deutscher Geschäftsführer einen niederländischen Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig. Der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.
 - g) die Einrichtung und Verfahrensweise von Ausschüssen und ad hoc Arbeitsgruppen,
 - h) die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse aus seiner Mitte,
 - i) die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse aus seiner Mitte,
 - j) die Wahl der Vorsitzenden der ad hoc Arbeitsgruppen aus seiner Mitte,

- k) Organisationsaufbau und bestätigt die Benennung der Ausschussmitglieder (§ 12 Abs. 4).
- l) die Bestellung eines Kämmerers oder eines sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten/Bediensteten für den Fall, dass diese Funktion nicht mehr vom Geschäftsführer ausgeübt werden soll.
8. Die Vertreter der Mitglieder im Euregiorat sind verpflichtet, die sie entsendenden Organe mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der Euregio zu unterrichten und Fragen zu beantworten. Sie können durch das entsendende Organ für die von ihnen im Euregiorat vertretene Politik zur Verantwortung gezogen werden und können durch das entsendende Organ abgewählt werden, falls sie das Vertrauen des Organs nicht mehr besitzen.
9. Der Euregiovorsitzende versendet die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und die Sitzungsniederschriften des Euregiorates an die Mitglieder der Euregio und die Aufsichtsbehörden.

§ 8

Sitzungsverfahren des Euregiorates

1. Der Euregiorat tagt mindestens zweimal im Jahr.
2. Der Euregiovorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des Euregiorates ein. Ein Fünftel der Mitglieder des Euregiorates kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen. Der Geschäftsführer lädt im Namen des Euregiovorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur außerordentlichen Sitzung des Euregiorates ein.
3. Der Euregiorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Euregiorates gefaßt. Unbeschadet Art. 8 Abs. 1 des Abkommens bedürfen Satzungsänderungen einer zwei Drittel Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter im Euregiorat.
5. In Befangenheitsfragen entscheidet der Euregiorat.
6. Sitzungen des Euregiorates sind grundsätzlich öffentlich.
7. Die Euregioratssitzungen werden protokolliert. Protokolle sind in deutscher und in niederländischer Sprache anzufertigen.
8. Nähere Regelungen trifft der Euregiorat im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

§ 9

Euregiovorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 vom Euregiorat gewählten Mitgliedern:
 - a) dem Euregiovorsitzenden, der gleichzeitig Vorstandsvorsitzender ist und dem stellver-

tretenden Euregiovorsitzenden, der gleichzeitig stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist,

- b) den Vorsitzenden der drei Ausschüsse des Euregiorates (§ 12),
- c. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Euregiorat.

Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Euregiorat für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Es wird ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen deutschen und niederländischen Mitgliedern des Vorstands angestrebt. Die unterschiedlichen Größen der Städte und Gemeinden sollen sich im Vorstand widerspiegeln.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich eines Geschäftsführers. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und zuständig für:
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Euregiorates, soweit damit nicht der Geschäftsführer beauftragt ist,
 - die vom Geschäftsführer vorzubereitende Aufstellung des Stellenplans,
 - die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - die Setzung der allgemeinen Richtlinien für die Planung und Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Euregio Rhein-Waal gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Geschäftsführer gemäß § 11 zuständig ist. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind – mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung – von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die nach geltendem Recht auszustellenden Ernennungsurkunden für Beamte.
4. Der Vorstand erteilt mündlich oder schriftlich innerhalb von vier Wochen die durch ein Mitglied des Euregiorates angefragten Informationen.
5. Der Vorstand und einzelne Mitglieder des Vorstands können:
 - a) durch den Euregiorat zur Verantwortung gezogen werden,
 - b) vom Euregiorat abberufen werden, falls er bzw. das Mitglied das Vertrauen des Euregiorates nicht mehr besitzt.

§ 10

Sitzungsverfahren des Vorstands

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder des Vorstands gefasst.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
3. Sitzungen des Vorstands finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

5. Nähere Regelungen trifft der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist – vorbehaltlich einer anderslautenden Bestellung seitens des Euregiorates – ferner für das Finanzwesen in der Euregio Rhein-Waal zuständig. In diesem Rahmen ist er auch befugt, über Leistungen außerplanmäßiger Ausgaben i. S. des § 7 Buchstabe a. zu entscheiden. Sind die Ausgaben erheblich, was bei einem Betrag ab 5000 Euro anzunehmen ist, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Euregiorates; im Übrigen sind sie dem Vorstand und dem Euregiorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus, soweit er damit beauftragt ist. Er ist darüber hinaus zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Euregiorates, soweit ihn der Vorstand damit beauftragt hat.
3. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beamten und Angestellten der Euregio Rhein-Waal. Es wird ein gleichmäßiges Verhältnis zwischen deutschen und niederländischen Mitarbeitern angestrebt.
4. Der Geschäftsführer kann in eigener Verantwortung seinen Mitarbeitern Teilaufgaben delegieren.
5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 a

Dringlichkeitsentscheidungen

1. In außerhalb von Geschäften der laufenden Verwaltung liegenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Euregiorates unterliegen und deren Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, entscheidet für den Fall, dass der Euregiorat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, der Euregiovorsitzende zusammen mit einem Euregioratsmitglied. Die Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Euregiorat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Euregiorat kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung entstanden sind.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Euregiorat bildet zumindest folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Finanzen und Projekte, zuständig für Finanzplanung, Projekte und Projektfinanzierung
 - Ausschuss für Wirtschaft, zuständig für Raumplanung u. a.
 - Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung, zuständig für Soziales, Sport und Kultur, u. a.
 Das Einzelne regelt der Euregiorat durch Beschlussfassung.

2. Der Euregiorat wählt für die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse. Dabei hat der niederländische Vorsitzende einen deutschen Stellvertreter und der deutsche Vorsitzende einen niederländischen Stellvertreter. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse vertreten ihren jeweiligen Vorsitzenden im Ausschuss.

3. Jeder Ausschuss besteht aus den vom Euregiorat gewählten Ausschussvorsitzenden und den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden sowie 16 weiteren Mitgliedern. Auf deutscher Seite werden die Mitglieder gestellt durch:
 - die kreisfreie Stadt Duisburg, den Kreis Wesel und den Kreis Kleve (je 1 Mitglied)
 - die Industrie- und Handelskammer (1 Mitglied)
 - für die kreisangehörigen Gemeinden der Kreise Wesel und Kleve (je 2 Mitglieder).
 Auf niederländischer Seite werden die Mitglieder gestellt durch:

- Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern (insgesamt 2 Mitglieder)
- die Kamer van Koophandel (1 Mitglied)
- die Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern (4 Mitglieder).

Zudem stellt die niederländische Seite 1 frei zu benennendes Mitglied.

4. Der Vorstand benennt die Ausschussmitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses und im Einvernehmen mit den entscheidenden Mitgliedskörperschaften. Der Euregiorat bestätigt diese Benennung. Für die Abberufung gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
5. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse werden durch den Vorstand dem Euregiorat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12 a

ad hoc Arbeitsgruppen

1. Darüber hinaus kann der Euregiorat projektbezogene ad hoc Arbeitsgruppen gründen, die den Ausschüssen zuarbeiten.
2. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Finanzen

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsatzung. Bis zur Rechtswirksamkeit der zu erlassenden Satzung sind die Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.
2. Die vom Euregiorat beschlossene Haushaltsatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
3. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer oder einer sonstigen für das Finanzwesen zuständigen Person, sofern diese vom Euregiorat bestellt ist, aufgestellt und vom Vorstand festgestellt. Der Vorstand leitet sie dem Euregiorat zur Beschlussfassung in der nächstfolgenden Sitzung zu.

4. Der Euregiorat beruft aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder niederländische Mitgliedskörperschaften und zwei Mitglieder deutsche Mitgliedskörperschaften vertreten. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Euregio Rhein-Waal. Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes eines Kreises oder eines vereidigten Wirtschaftsprüfers.
5. Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltendem Recht.

§ 14 Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde ist die gemäß Art. 9 Abs. 3 des in der Präambel genannten Abkommens die Bezirksregierung Düsseldorf.
2. Die Aufsichtsbehörde hält gemäß Art. 9 Abs. 4 des Abkommens Rücksprache mit den für kommunale Gemeinschaftsarbeit zuständigen niederländischen Aufsichtsbehörden (die Provinzen Gelderland, Limburg und Noord-Brabant).

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Euregio Rhein-Waal.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung der Euregio Rhein-Waal kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung des Euregiorates mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, in der gleichzeitig über die Art der Liquidation beschlossen wird.
2. Sofern der Euregiorat nichts anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie können den Geschäftsführer mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.
3. Die Mitglieder der Euregio Rhein-Waal sind verpflichtet, entsprechend der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge Liquidations-Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Euregio Rhein-Waal zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der Euregio Rhein-Waal verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten dadurch entstehen, daß sie der Euregio Rhein-Waal Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Liquidation nicht mehr beschäftigt werden kann.
4. Bei der Auflösung der Euregio Rhein-Waal gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.1992 (BGBl. I S. 1030) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am ersten Tag des ersten Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und ihrer Eintragung im provinciaal register der Provinzen Gelderland, Noord-Brabant und Limburg in Kraft.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung Lücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem am Nächsten kommt, was die Mitglieder vereinbaren wollten – oder bei einer Lücke – nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal Mitglieder der Euregio Rhein-Waal

Gemeinde Alpen, Gemeente Arnhem, Gemeinde Bedburg-Hau, Gemeente Bergen, Gemeente Beuningen, Gemeente Boxmeer, Gemeente Cuijk, Gemeente Druten, Stadt Duisburg, Gemeente Duiven, Stadt Emmerich, Gemeente Gennep, Stadt Goch, Gemeente Grave, Gemeente Groesbeek, Stadt Hamminkeln, Gemeente Heumen, Gemeinde Hünxe, Stadt Kalkar, Stadt Kevelaer, Stadt Kleve, Gemeinde Kranenburg, Gemeente Lingewaard, Gemeente Lith, Gemeente Mill en Sint Hubert, Gemeente Millingen aan de Rijn, Stadt Moers, Gemeente Montferland, Gemeente Mook en Middelaar, Stadt Neukirchen-Vluyn, Gemeente Nijmegen, Gemeente Oude IJsselstreek, Gemeente Overbetuwe, Stadt Rees, Gemeente Rheden, Stadt Rheinberg, Gemeente Rijnwaarden, Gemeinde Schermbeck, Gemeente Sint Anthonis, Gemeinde Sonsbeck, Gemeente Ubbergen, Gemeinde Uedem, Gemeente Wageningen, Gemeinde Weeze, Stadt Wesel, Gemeente West Maas en Waal, Gemeente Westervoort, Gemeente Wijchen, Stadt Xanten, Gemeente Zevenaar, Kreis Kleve, Kreis Wesel, Landwirtschaftsverband Rheinland, Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve, Kamer van Koophandel voor Centraal Gelderland.

Gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 202), mache ich hiermit die Satzung in der Fassung vom 01.03.2007 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Euregio Rhein-Waal bekannt.

Im Auftrag
Dr. Linzenich

**165 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(PK Gerhard Weiß)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 14. März 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 0331547 des PK Gerhard Weiß ausgestellt durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 127

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**166 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Schempp & Decker Galvanik GmbH
in Wuppertal**

Bezirksregierung
56.8851.3.10-4929

Düsseldorf, den 19. März 2007

**Antrag der Firma
Schempp & Decker Galvanik GmbH, Wuppertal
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Schempp & Decker Galvanik GmbH, Wuppertal hat mit Datum vom 14.11.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische und chemische Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Bandgalvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von 2.94 m³
- Errichtung und Betrieb zweier Abluftwäscher

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lange

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 127

**167 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Herrn Dieter Orths,
Lüttelbrachter Str. 33, 41379 Brüggen**

Bezirksregierung
56-GV 67/06-Zm/Z

Düsseldorf, den 22. März 2007

**Antrag des Herrn Dieter Orths,
Lüttelbrachter Str. 33, 41379 Brüggen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Herr Dieter Orths, Lüttelbrachter Str. 33, 41379 Brüggen, hat mit Datum vom 11.09.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.248 kW gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Zimmerhofer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 127

**168 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Biogas-Lemper GmbH & Co. KG,
Conradshof, 41542 Dormagen**

Bezirksregierung
56-GV 55/06-Zm/Z

Düsseldorf, den 22. März 2007

**Antrag der Biogas-Lemper GmbH & Co. KG,
Conradshof, 41542 Dormagen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Biogas-Lemper GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 22.09.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.162 kW gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Zimmerhofer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 127

**169 Antragsfrist 2007
für Investitionen im Bereich
der Verarbeitung und Vermarktung
landwirtschaftlicher Produkte**

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 21. März 2007

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass Anträge auf Förderung von Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dienen, bis zum **15.04.2007** zu stellen sind.

Antragsteller können sein:

- nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften,
- Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugerre-

gion produzieren und mindestens 80 % ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten sowie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen,

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Vom Grundsatz her zuwendungsberechtigt sind Antragsteller

- nach der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124, S. 36 vom 20.05.2003,

darüber hinaus

- Unternehmen, Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüsse mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EURO, ausgenommen:

Erzeugerzusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mio. €.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 15.04.2007 festgesetzt. Sollten mit den voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2007 für den Förderbereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ggf. unter Zugrundelegung folgender Kriterien: **fristgerecht** eingegangene, mit einer **gesichert erscheinenden Gesamtfinanzierung** ausgestattete und **vollständige** Anträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Auskunft über die konkreten Fördervoraussetzungen erteilt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 83, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, Telefon 0211 - 4586-584, -585 und -707.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 128

**170 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Friesland Food Deutschland**

Bezirksregierung
56.01.01-7.32-4951

Düsseldorf, den 20. März 2007

Die Firma Friesland Foods Deutschland, Uedemer Str. 1-7, 47546 Kalkar hat am 10.01.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert gestellt. Gegenstand des Antrages sind insbesondere

- Errichtung und Betrieb einer 5. UHT-Anlage
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Abfülllinie, bestehend aus einem Steriltank, einer Abfüllmaschine und 2 Verpackungsmaschinen
- Errichtung und Betrieb einer neuen Halle zur Lagerung von Verpackungsmaterialien
- Umstellung der Produktion von 7 Tage/Woche auf 5 Tage/Woche mit einer Produktionsmenge von 1200 t/Tag.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
van de Fliedrt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 128

**171 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der
Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4953

Düsseldorf, den 19. März 2007

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 17.01.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Produktionsbereiches der Abteilung 522 – Anlage 20 (Fettalkoholherstellung) gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer zentralen Sicherheitsfackel (D 33) für die fünf Hydrieranlagen HD 5 – HO 9 als Ersatz für die vorhandenen Einzelentspannungen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach

Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 129

**172 Antrag der
Firma ThyssenKrupp Steel AG,
Kaiser-Wilhelm Str. 100, 47166 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.2-4866

Düsseldorf, den 29. März 2007

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm Str. 100, 47166 Duisburg hat mit Datum vom 16.05.2006 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Hochofenwerkes Hamborn gestellt, die im wesentlichen mit folgenden Einzelmaßnahmen verbunden ist:

- Vergrößerung der Gießhalle in Richtung Hochofen 4 auf 1600 m², um die Situation bei Reparatur- und Wartungsarbeiten zu verbessern,
- durch die Vergrößerung der Gießhalle bedingte Verschiebungen einzelner Baukörper und Aggregate,
- Optimierung der Absaugeinrichtungen im Bereich der Gießhalle,
- Optimierung der Absaugeinrichtungen im Bereich der Hochbahn der Hochofen 8 und 9,
- Einbindung der Hochbahnentstaubung in die vergrößerte Gießhallen- und Möllerungsentstaubung sowie dadurch bedingter Wegfall des separaten Filtergebäudes für die Hochbahnentstaubung
- Bau eines zweiten Feingutsilos.

Die Genehmigung ist am 18.01.2007 erteilt worden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 16.05.2006 dargestellte Vorhaben „wesentliche Änderung des Hochofenwerkes“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden hat.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Röder-Rörig

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 129

**173 Antrag der Firma
Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG,
Unterheydener Straße 30,
41236 Mönchengladbach auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung
56.01.01.3.4-4875

Düsseldorf, den 29. März 2007

Die Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG, Unterheydener Straße 30, 41236 Mönchengladbach, hat mit Datum vom 31.05.2006, ergänzt am 02.03.2007 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen von Blei gestellt.

Die Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG, in Mönchengladbach, Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flurstück 1.658, 1.681, 2.144 und 2.228.

Das beantragte Vorhaben stellt eine Modernisierung der Anlage dar und besteht im Wesentlichen aus:

- dem Austausch der vorhandenen Schmelzöfen gegen neue Schmelzöfen bei Beibehaltung der bisherigen täglichen Produktionsleistung
- Errichtung einer Gewebefilteranlage
- Abgießen höherer Brammengewichte
- Sanierung von Gebäudeteilen und Dachflächen
- Ausdehnung der Betriebszeit auf 24 h täglich

Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Erweiterung der bisherigen täglichen Produktionsleistung verbunden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen oder zusätzliche Errichtung von Gebäuden findet nicht statt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

10.04.2007 bis einschließlich 09.05.2007

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf,
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Rathaus Rheydt Eingang B Limitenstraße
Zimmer 11 (Umweltschutzamt)
Limitenstraße 40
41236 Mönchengladbach,
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr
bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis
17.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Mönchengladbach (Umweltschutzamt) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

10.04.2007 bis einschließlich 23.05.2007

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den

13.06.2007, ab 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Rathaus Rheydt, Eingang G, 2. Etage Zimmer 2028 in 41236 Mönchengladbach, Markt 11 statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem

Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen dargestellte Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen von Blei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 130

Sozialangelegenheiten

174 Beitritt der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Mönchengladbach zur Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 16. März 2007

Urkunde

über den Beitritt der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Mönchengladbach zur Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach

1) Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Die Kath. Pfarre und Kirchengemeinde St. Peter, Mönchengladbach-Waldhausen wird mit Ablauf des 31.03.2007 aufgehoben; ihr Gebiet wird der Kath. Pfarre und Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach-Windberg, zugeordnet.

Auf die Pfarre und Kirchengemeinde St. Anna gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarre und Kirchengemeinde St. Peter über.

2) Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarre ist die auf den Titel „St. Anna“ geweihte Kirche; die Filialkirche der vergrößerten Kirchengemeinde ist unter Beibehaltung des Kirchentitels die Kirche „St. Peter“.

Die Kirchenbücher der Pfarre St. Peter werden zum 31.03.2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre St. Anna in Verwahrung genommen.

Ab dem 01.04.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der vergrößerten Pfarre St. Anna.

Die Kirchengemeinde St. Anna führt ihr bisheriges Kirchensiegel und Pfarsiegel weiter.

3) Gemeindegebiet

Die Grenze der vergrößerten Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach, verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend in Punkt A auf der Kommunalgrenze Mönchengladbach – Viersen verläuft die Pfarrgrenze in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Krankenhausesgeländes, im weiteren Verlauf in einer gedachten geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie in Punkt B. Dem Verlauf der Bahnlinie folgt die Grenze nach Osten bis zur Westseite der Kaldenkirchener Straße in Punkt C. Ab hier folgt die Grenze der Westseite der Kaldenkirchener Straße in südlicher Richtung bis zur Südseite des Schürenweges in Punkt D. Der Südseite des Schürenweges folgt die Grenze nach Westen bis zur Ostseite der Viersener Straße in Punkt E. Ab hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Viersener Straße bis zur Nordseite der Beethovenstraße in Punkt F. Hier knickt sie ab nach Westen und geht entlang der Südseite der Lindenstraße bis zur Westseite der Marktfeldstraße in Punkt G. Der Westseite der Marktfeldstraße folgt die Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Nordseite der Dülkener Straße in Punkt H und geht dann entlang der Nordseite der Dülkener Straße, im weiteren Verlauf der Nordseite der Waldhausener Straße bis zur Westseite der Sternstraße in Punkt J. Ab hier verläuft die Grenze nach Süden entlang der Westseite der Sternstraße, im weiteren Verlauf der Westseite der Burggrafenstraße bis Punkt K. Hier knickt sie ab nach Westen und verläuft in einer gedachten geraden Linie bis zum Auftreffen auf die Kartstraße in Punkt L und geht dann entlang der nördlichen Seite der Karlstraße in nordwestliche Richtung bis zur Bahnlinie in Punkt M. Der Bahnlinie folgt sie nach Norden bis Punkt N nördlich der Karl-Fegers-Straße. Die Grenze knickt ab nach Westen und verläuft in einer geraden Linie südlich entlang des Weges an den Kleingärten bis Punkt O. Von hier geht die Grenze in nördlicher Richtung, die Venner Straße überquerend und im weiteren Verlauf der Westseite der Kärntner Straße folgend bis zur Franz-Hitze-Straße in Punkt P. Der Westseite der Franz-Hitze-Straße bzw. der Verlängerung dieser Straße folgt die Grenze in nördliche Richtung, die Bundesautobahn A 52 überquerend, bis zum Auftreffen auf die Kommunalgrenze Mönchengladbach – Viersen in Punkt Q. Ab hier folgt die Pfarrgrenze der Kommunalgrenze in nordöstliche Richtung bis zum Ausgangspunkt A.

Die beiliegende Kartographie vom 7. März 2007 ist Bestandteil dieser Urkunde – Anlage 1 –

4) Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Peter und St. Anna erstellen zum 31.03.2007 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültig

tiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

- b) Mit der Aufhebung der Kirchengemeinde St. Peter geht deren gesamtes bewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Anna über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
- c) Die Rücklage der Kirchengemeinde St. Peter wird mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde St. Anna überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde St. Peter werden in jeweils gesonderten Etats verwaltet.

5) Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinde St. Peter bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.04.2007 vom Kirchenvorstand St. Anna verwaltet.

6) Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie die wohl erworbenen Rechte Dritter gewahrt.

7) Wahl des Kirchenvorstandes u. Pfarrgemeinderates

Der in einer einheitlichen Wahl am 24./25. Februar 2007 gewählte Kirchenvorstand der vergrößerten Kirchengemeinde St. Anna konstituiert sich zum 1. April 2007.

Die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte bilden ab dem 1. April 2007 einen Gesamtpfarrgemeinderat der vergrößerten Pfarre St. Anna bis zur nächsten allgemeinen Pfarrgemeinderatswahl.

8) In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft.

Aachen, den 8. März 2007

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Urkunde

Der durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Beitritt der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Mönchengladbach, zur Kath. Kirchengemeinde St. Anna, Mönchengladbach, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 16. März 2007

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 131

175 Beitritt der Kirchengemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, und St. Bonifatius

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 16. März 2007

Urkunde

über den Beitritt der Kirchengemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, und St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, zur Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges

1) Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates ordne ich an:

Die Katholische Pfarre u. Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, und die Katholische Pfarre und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, werden mit Ablauf des 31.03.2007 aufgehoben. Deren Gebiete werden der Katholischen Pfarre und Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, zugeordnet.

Auf die Katholische Pfarre und Kirchengemeinde St. Josef gehen alle Rechte und Pflichten der Pfarren und Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Bonifatius über.

2) Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarre ist die auf den Titel „St. Josef“ geweihte Kirche. Filialkirchen der vergrößerten Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung des jeweiligen Kirchentitels die Kirchen „Herz Jesu“ und „St. Bonifatius“.

Die Kirchenbücher der Pfarren Herz Jesu und St. Bonifatius werden zum 31.03.2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarre St. Josef in Verwahrung genommen.

Ab dem 01.04.2007 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der vergrößerten Pfarre St. Josef.

Die Kirchengemeinde St. Josef führt ihr bisheriges Kirchensiegel und Pfarrsiegel weiter.

3) Gemeindegebiet

Die Grenze der vergrößerten Kirchengemeinde St. Josef Mönchengladbach-Hermges verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend im Punkt A am Schnittpunkt der Eisenbahnlinie mit der Kranzstraße, von dort nach Süden entlang der Ostseite der Kranzstraße, des Rohrplatzes und der Straße Rohrend zum Punkt B, von dort aus nach Osten auf der Nordseite der Korschenbroicher Straße bis zum Punkt C, von dort aus nach Überquerung der Korschenbroicher Straße in einer gedachten, geraden Linie nach Südosten bis zur Nordseite des „Hürenhofes“ im Punkt D, von dort aus nach Südwesten verlaufend in Form einer gedachten, geraden Linie bis zur Straßenkreuzung In der Bungt/An den zwölf Morgen bis auf die Hardterbroicher Straße im Punkt E, von dort weiter nach Südwesten, dem Bachverlauf folgend und weiterhin auf der Südseite der

Moselstraße in Form einer gedachten, geraden Linie bis zur Südseite der Weberschulstraße, von da ab bis zum Punkt F, von dort nach Süden verlaufend entlang der Ostseite der Richard-Wagner-Straße bis zur Nordseite der Breite Straße in Punkt G, von dort aus nach Westen verlaufend bis zur Nordseite des Grenzweges in Punkt H, von dort nach Süden verlaufend bis zur Straßenmitte der Cecilienstraße in Punkt J, von dort aus nach Westen verlaufend über die Straßenmitte Cecilienstraße und weiter in einer gedachten, geraden Linie bis zur Ostseite der Schäferstraße in Punkt K, von dort aus nach Norden verlaufend bis zur Ostseite der Schäferstraße in Punkt L, von dort aus nach Westen laufend bis zum Schnittpunkt der Schäferstraße/Dahl Landwehr in einer gedachten, geraden Linie bis zum Punkt M, von dort aus nach Nordwesten verlaufend in Form einer gedachten, geraden Linie bis zur Südseite An der Landwehr in Punkt N, von dort aus nach Südwesten verlaufend entlang der Südseite der Straße An der Landwehr bis zur Bahnlinie in Punkt O, von dort aus nach Norden laufend entlang der Bahnlinie bis zum Punkt P, von dort aus nach Osten verlaufend entlang der Südseite der verlängerten Hügelstraße bis hin zur Ostseite Vitusstraße und weiter in einer gedachten, geraden Linie bis zur Ostseite der kurzen Abzweigung der Rheydter Straße in Punkt Q, von dort aus nach Südosten verlaufend entlang der Ostseite der Rheydter Straße bis zur Südseite der Kronprinzenstraße in Punkt R, von dort aus nach Osten verlaufend entlang der Südseite der Kronprinzenstraße bis zur Bahnlinie in Punkt S, von dort aus entlang der Bahnlinie verlaufend bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie/Kranzstraße in Punkt A.

Die als Anlage beigefügte Kartographie vom 20.02.2007 ist Bestandteil dieser Urkunde.

4) Vermögensübersicht – Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius und St. Josef erstellen zum 31.03.2007 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Bonifatius geht deren ge-

samtes bewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Josef über. Das Gleiche gilt für Forderungen und die die aufgehobenen Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

- c) Die Rücklagen der Kirchengemeinden Herz Jesu u. St. Bonifatius werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Kirchengemeinde St. Josef überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Bonifatius werden in jeweils gesonderten Etats verwaltet.

5) Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Bonifatius bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.04.2007 vom Kirchenvorstand St. Josef verwaltet.

6) Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowohl die wohl erworbenen Rechte Dritter gewahrt.

7) Wahl des Kirchenvorstandes und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Die einheitliche Wahl des Kirchenvorstandes der vergrößerten Kirchengemeinde St. Josef findet am 24./25. Februar 2007 statt.

Die bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte bilden ab dem 01.04.2007 einen Gesamtpfarrgemeinderat der vergrößerten Pfarre St. Josef bis zur nächsten, allgemeinen Pfarrgemeinderatswahl.

8) In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft.

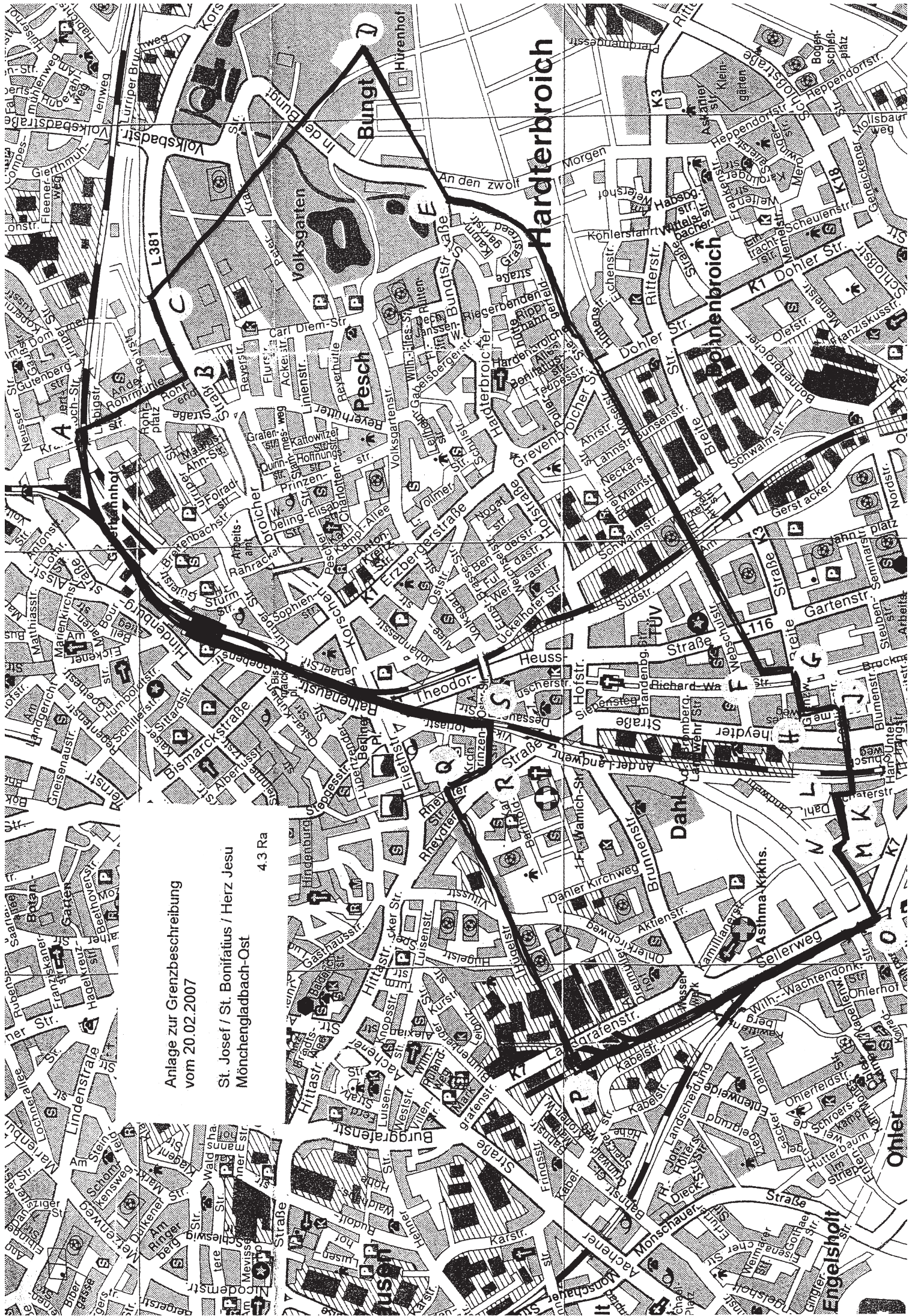
Aachen, den 5. März 2007

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Anlage zur Grenzbeschreibung
vom 20.02.2007

St. Josef / St. Bonifatius / Herz Jesu
Mönchengladbach-Ost

4.3 Ra



Urkunde

Der durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Beitritt der Kirchengemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Pesch, und St. Bonifatius, Mönchengladbach-Hardterbroich, zur Kirchengemeinde St. Josef, Mönchengladbach-Hermges, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 13. März 2007

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 132

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

176 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 322 123 988 6 (1 123 988 6)
und Nr. 322 124 082 7 (1 124 082 7))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 322 123 988 6 (1 123 988 6), und Nr. 322 124 082 7 (1 124 082 7) beantragt. Der Inhaber

der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.06.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 12. März 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 135

177 Aufgebot eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 022 157 0)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 022 157 0 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12.06.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 12. März 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 135



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach